

Reglement

über die

Stromversorgung in der Gemeinde Wald

(Stromversorgungsreglement)

Status:	1. Lesung WA	26. Juni	2001
	<u>Festsetzung WA</u>	<u>17. Juli</u>	<u>2001</u>
	1. Lesung GR	17. Sept.	2001

Ingress

Der Gemeinderat Wald erlässt, gestützt auf Art. 22 Ziffer 7 der Gemeindeordnung vom 23. September 2001, das nachfolgende Reglement über die Stromversorgung in der Gemeinde Wald. Wo für die Bezeichnung von natürlichen oder juristischen Personen entweder nur die weibliche oder nur die männliche Form verwendet wird, ist die jeweils andere Form mit eingeschlossen.

Art. 1

¹ Das vorliegende Reglement stützt sich auf die Gemeindeordnung vom 23. September 2001, im Besonderen Art. 2, 20 und 22.

Grundlage

Art. 2

¹ Das Stromversorgungsreglement regelt die Stromversorgung in der Gemeinde Wald (Bau und Betrieb des Versorgungsnetzes sowie die Stromlieferung an feste Kunden und Kundinnen) in den Bereichen, welche durch übergeordnete Gesetze und Bestimmungen nicht geregelt sind.

Zweck und Geltungsbereich

² Das Reglement gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

Art. 3

¹ Die Stromversorgung in der Gemeinde Wald ist an die EW WALD AG, im folgenden auch Unternehmen genannt, übertragen.

Übertragung der Stromversorgung und weitere Aufgaben

² Die Einzelheiten werden in einem Vertrag (Stromversungsvertrag) geregelt. Dieser Vertrag wird seitens der Gemeinde Wald durch den Gemeinderat abgeschlossen (GO Art.19 Ziffer 7).

³ Die Gemeinde Wald kann dem Unternehmen weitere Aufgaben, welche durch die Gemeinde erbracht werden oder hoheitlich zu erbringen sind, im Sinne eines Leistungsauftrages übertragen.

Art. 4

¹ In der Gemeinde Wald ist das Unternehmen zur Stromversorgung verpflichtet und berechtigt. Weiter ist es verpflichtet, die im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts zu erschliessen.

Pflichten des Unternehmens

² Die Versorgungssicherheit ist zu gewährleisten.

³ Das Unternehmen nimmt seinen Auftrag in verantwortlicher Weise unter Berücksichtigung wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Gesichtspunkte wahr.

- ⁴ Es fördert, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und finanziellen Möglichkeiten, eine ökologisch verantwortbare dezentrale Stromproduktion und deren Absatz.
- ⁵ Es unterstützt die Bestrebungen des Gemeinderates in Bezug auf die Energie im Allgemeinen.

Art. 5

- ¹ Das Unternehmen plant, baut, betreibt, unterhält und erneuert die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Anlagen. Die technische Ausgestaltung ist Sache des Unternehmens. Über die Tätigkeiten ist ein jährlicher Bericht, unter Beilage des ESTI-Inspektionsberichtes und der Störungsstatistik, zuhanden des Gemeinderates zu verfassen.
- ² Die Gebäudeeigentümer sorgen auf eigene Kosten für die Erstellung und den Unterhalt ihrer privaten Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften. Als private Anlagen gelten die Installationen nach der Eigentumsgrenze (Eingangsklemmen am Eingangsüberstromunterbrecher). Die Eigentumsgrenze ist unabhängig von der Kostentragung der Grenzstelle.

Versorgungsanlagen

Art. 6

- ¹ Die Inanspruchnahme von gemeindeeigenem öffentlichem Grund und Boden durch das Unternehmen ist unentgeltlich für Leitungen und für oberirdische Anlagen, die keiner baurechtlichen Bewilligung bedürfen.
- ² Die Gemeinde regelt die Einzelheiten betreffend Koordination und Genehmigung der Tiefbauten und Anlagen.

Inanspruchnahme
von öffentlichem
Grund

Art. 7

- ¹ Die Anschluss- und Betriebsbedingungen für den Netzanschluss und die Benützung der Stromversorgungsinfrastruktur richten sich nach den allgemein gültigen technischen und betrieblichen Bestimmungen, welche durch das Unternehmen festgelegt werden.
- ² Der Grundeigentümer (sowie allenfalls der Baurechtsberechtigte) erteilt oder verschafft dem Unternehmen kostenlos das Durchleitungsrecht (Dienstbarkeit) für den ihn versorgenden Netzanschluss. Er verpflichtet sich, das Durchleitungsrecht (Dienstbarkeit) auch für Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter und zur Detailversorgung bestimmt sind. Ebenfalls gewährt er den notwendigen Zutritt zu den Versorgungsanlagen. In diesem Falle ist das Unternehmen zum Ersatz des verursachten Schadens und zur Wiederherstellung des vorherigen Zustandes verpflichtet.

Anschluss an das
Versorgungsnetz
(Netzanschluss)
und Inanspruchnahme
von privatem
Grund

³ Das Unternehmen ist berechtigt, mehrere Liegenschaften durch eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen oder von einem in einem privaten Grundstück liegenden Anschlusspunkt aus Nachbargrundstücke zu erschliessen. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die erforderlichen Durchleitungsrechte zu gewähren. Das Unternehmen ist zum Ersatz des verursachten Schadens und zur Wiederherstellung des vorherigen Zustandes verpflichtet.

⁴ Für die Erstellung neuer Anschlüsse oder Abänderungen bestehender Anschlüsse reicht der Liegenschaftsbesitzer dem Unternehmen ein schriftliches Gesuch ein. Das Gleiche gilt bei Um- oder Neubauten, die eine Verlegung, Abänderung, Verstärkung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses bewirken. Das Unternehmen stellt für die Aufwendungen Rechnung und erhebt für die rückliegende Infrastruktur angemessene Netzkostenbeiträge. Schuldner ist der Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft bzw. der Auftraggeber. Wird der Anschluss von mehreren Eigentümern benützt (Reiheneinfamilienhäuser, Stockwerkeigentum, Eigentumswohnungen und dergl.), partizipieren die einzelnen Liegenschaftsbesitzer gemäss ihrer privaten Vereinbarung. Der Kostenverteiler ist Sache der Eigentümer. Für die öffentliche QP-Erschliessung gilt das kantonale Recht.

Art. 8

¹ Das Unternehmen ist verpflichtet, seine Leitungen und die der Versorgung dienenden unter- und oberirdischen Einrichtungen in laufend nachzuführenden Leitungsplänen festzuhalten.

Leitungspläne

² Als Basis für die Leitungspläne stellt die Gemeinde Wald den Inhalt des Fixpunktnetzes unentgeltlich zur Verfügung. Das Benutzungsrecht an den Grundbuchdaten ist durch einen einmaligen Investitionsbeitrag und Benutzungsgebühren zu entschädigen.

³ Die von der Gemeinde Wald zur Verfügung gestellten Daten dürfen vom Unternehmen nur für die Zwecke der Versorgung benützt werden.

Art. 9

¹ Die Gemeinde stellt dem Unternehmen Kopien der Grundinformationen von Baugesuchen für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie die baurechtlichen Entscheide zur Verfügung.

Information für die Planung

Art. 10

¹ Das Unternehmen erhebt Entschädigungen für die Benützung des Versorgungsnetzes (Netzbenützung) in Anlehnung an übergeordnete Gesetze und Verordnungen.

Entschädigung des Netzzuganges, Bemessungsgrundlage

² Die Bemessungsgrundlagen entsprechen der Branchenlösung, welche mit dem Inkrafttreten des Elektrizitätsmarktgesetzes (EMG) ausgearbeitet wird. Als Übergangslösung gelten die Verrechnungsart und die Bemessungsgrundlagen, welche den heute bestehenden Tarifen zu Grunde liegen.

³ Die Entschädigungen werden mit der Benützung des Versorgungsnetzes fällig. Das Unternehmen kann im Fall der Säumnis Verzugszinsen und andere durch den Verzug verursachte Kosten in Rechnung stellen.

Es kann zur Sicherstellung seiner Forderungen geeignete Massnahmen vorsehen (Vorauszahlungen, Sicherheiten usw.).

Art. 11

¹ Das Unternehmen stellt Rechnung für den Bezug von elektrischem Strom. Im Fall der Säumnis kann das Unternehmen Verzugszinsen und andere durch den Verzug verursachte Kosten in Rechnung stellen.

Es kann zur Sicherstellung seiner Forderungen geeignete Massnahmen vorsehen, beispielsweise Leistungen im Voraus in Rechnung stellen, Sicherheiten verlangen, geeignete Inkassoautomaten für den Bezug von Strom einbauen.

² Die Gebühr für die Stromlieferung (Tarife) an feste Kunden und Kundinnen, welche aufgrund von übergeordnetem Recht keinen Anspruch auf Durchleitung von Strom haben, werden durch das Unternehmen festgesetzt.

Die Anwendung sowie die Bemessungs- und Verrechnungsgrundsätze bilden einen integrierenden Bestandteil der Tarife und werden durch die Gemeindeversammlung (GO Art.14 Ziffer 6) festgelegt.

³ Für feste Kunden der gleichen Kundengruppe sind die gleichen Tarife anzuwenden. Es dürfen keine Quersubventionen erfolgen.

⁴ Die Verrechnung muss verständlich und nachprüfbar sein.

Gebühren für
Stromlieferungen,
Bemessungs-
grundlage

Art. 12

¹ Als Gegenleistung für die Übertragung der Aufgaben im Bereich der Stromversorgung kann das Unternehmen zu einer personellen, materiellen oder finanziellen Abgeltung, sofern dies nicht durch übergeordnete Gesetze ausbedungen ist, verpflichtet werden. Die Abgeltung kann mit Leistungen an die Gemeinde gegenverrechnet werden.

Weitere Leistungen
des Unternehmens

² Der Umfang sowie die Art und Weise wird, unter Einbezug aller gegenseitigen Leistungsströme (personeller, materieller und finanzieller Art), zwischen der Gemeinde und dem Unternehmen festgelegt. Bei der Festsetzung sind die gesetzlichen Rahmenbedingungen, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens und die Preise für Strom, Netzanschluss und Netzbenützung zu berücksichtigen. Das heisst, es kann zu Gunsten dieser Elemente teilweise oder ganz auf die Abgeltung verzichtet werden.

Art. 13

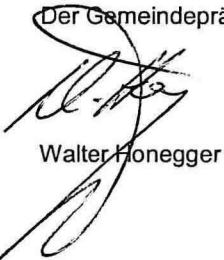
¹ Das Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2001 in Kraft und ersetzt das Reglement für die Abgabe elektrischer Energie vom 4. Oktober 1971.

Inkraftsetzung

Beschluss des Gemeinderates vom 15. Oktober 2001

GEMEINDERAT WALD ZH

Der Gemeindepräsident:



Walter Honegger

Der Gemeindeschreiber:



Hans Büchli